EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2006/0805(CNS)

20.9.2006

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Initiative der Republik Österreich, des Königreichs Belgien und der Republik Finnland im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten
(7259/2006 – C6-0122/2006 –2006/0805 (CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Mihael Brejc

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 9

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu der Initiative der Republik Österreich, des Königreichs Belgien und der Republik Finnland im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten (7259/2006 – C6-0122/2006 –2006/0805 (CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis der Initiative der Republik Österreich, des Königreichs Belgien und der Republik Finnland (7259/2006),

– gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c des EU-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0122/2006),

– gestützt auf Artikel 93 und Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2006),

1. billigt die Initiative der Republik Österreich, des Königreichs Belgien und der Republik Finnland in der geänderten Fassung;

2. fordert den Rat auf, den Text entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, die Initiative der Republik Österreich, des Königreichs Belgien und der Republik Finnland entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Republik Österreich, des Königreichs Belgien und der Republik Finnland zu übermitteln.

Von der Republik Österreich, dem Königreich Belgien und der Republik Finnland vorgeschlagener Text	Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Artikel 1 Absatz 1 a (neu)

1a. Unbeschadet des Absatzes 1 kann ein Mitgliedstaat im Rahmen des nationalen Rechts zwei nationale Vermögensabschöpfungsstellen errichten oder benennen. Hat ein Mitgliedstaat mehr als zwei Stellen, die mit der Unterstützung des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten beauftragt sind, so können nur zwei Stellen als nationale Ansprechpartner benannt werden.

Begründung

Der Änderungsantrag stellt klar, dass es nicht erforderlich ist, einen neuen nationalen Ansprechpartner einzurichten, wenn ein Mitgliedstaat bereits über Vermögensabschöpfungsstellen verfügt, denen diese Zuständigkeit übertragen wird. Wenn diese Zuständigkeit derartigen Stellen zugeteilt werden soll, können nur zwei dieser Stellen als nationale Ansprechpartner benannt werden.

Änderungsantrag 2
Artikel 1 Absatz 2

2. Jeder Mitgliedstaat teilt mit, welche Stelle die nationale Vermögensabschöpfungsstelle im Sinne dieses Artikels ist. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Informationen und spätere Änderungen schriftlich dem Generalsekretariat des Rates. Dies schließt nicht aus, dass andere Stellen, die mit der Unterstützung des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten beauftragt sind, Informationen nach den Artikeln 3 und 4 austauschen.	2. Jeder Mitgliedstaat teilt mit, welche Stelle die nationale Vermögensabschöpfungsstelle im Sinne dieses Artikels ist. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Informationen und spätere Änderungen schriftlich dem Generalsekretariat des Rates. Dies schließt nicht aus, dass andere Stellen, die mit der Unterstützung des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten beauftragt sind, ***mit der Vermögensabschöpfungsstelle eines anderen Mitgliedstaats*** Informationen nach den Artikeln 3 und 4 austauschen.

Begründung

In dem vorgeschlagenen Änderungsantrag wird klarer die Notwendigkeit des Informationsaustausches zwischen Stellen herausgestrichen, die mit der Unterstützung des Aufspürens und der Ermittlung von Vermögen beauftragt sind.

Änderungsantrag 3
Artikel 3 Absatz 1

1. Eine Vermögensabschöpfungsstelle kann für einen der in Artikel 1 genannten Zwecke um Informationen ersuchen. Sie wendet hierzu die Verfahren an, die nach dem Rahmenbeschluss über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgesehen sind. Die in diesem Rahmenbeschluss vorgesehenen Verweigerungsgründe finden Anwendung.	1. Eine Vermögensabschöpfungsstelle ***oder eine Stelle in einem Mitgliedstaat, die mit der Unterstützung des Aufspürens und der Ermittlung von Vermögen beauftragt ist,*** kann für einen der in Artikel 1 genannten Zwecke um Informationen ersuchen. Sie wendet hierzu die Verfahren an, die nach dem Rahmenbeschluss über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgesehen sind. Die in diesem Rahmenbeschluss vorgesehenen Verweigerungsgründe finden Anwendung.

Begründung

In Übereinstimmung mit dem Änderungsantrag zu Artikel 1 wird durch diesen Änderungsantrag Artikel 3 dahingehend ergänzt, dass nicht nur auf den benannten nationalen Ansprechpartner, sondern auch auf andere Stellen mit denselben Befugnissen Bezug genommen wird.

Änderungsantrag 4
Artikel 4 Absatz 1

1. Die Vermögensabschöpfungsstellen können innerhalb der vom geltenden innerstaatlichen Recht gesetzten Grenzen ohne vorheriges Ersuchen Informationen austauschen, die ihres Erachtens für die Erfüllung der Aufgaben anderer Vermögensabschöpfungsstellen in Verfolgung der in Artikel 1 niedergelegten Zwecke dieses Beschlusses erforderlich sind.	1. Die Vermögensabschöpfungsstellen ***oder Stellen in einem Mitgliedstaat, die mit der Unterstützung des Aufspürens und der Ermittlung von Vermögen beauftragt sind,*** können innerhalb der vom geltenden innerstaatlichen Recht gesetzten Grenzen ohne vorheriges Ersuchen Informationen austauschen, die ihres Erachtens für die Erfüllung der Aufgaben anderer Vermögensabschöpfungsstellen in Verfolgung der in Artikel 1 niedergelegten Zwecke dieses Beschlusses erforderlich sind.

Begründung

In Übereinstimmung mit dem Änderungsantrag zu Artikel 1 wird durch diesen Änderungsantrag Artikel 4 dahingehend ergänzt, dass nicht nur auf die benannten nationalen Ansprechpartner, sondern auch auf andere Stellen mit denselben Befugnissen Bezug genommen wird.

Änderungsantrag 5
Artikel 5

1. Informationen oder Unterlagen, die aufgrund dieses Beschlusses übermittelt wurden, dürfen in Verfahren verwendet werden, die auf das Einfrieren, die Beschlagnahme oder die Einziehung von Erträgen aus Straftaten oder anderer Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Straftaten abzielen.	***entfällt***
2. Bei der Übermittlung von Informationen nach diesem Beschluss kann die übermittelnde Vermögensabschöpfungsstelle Einschränkungen und Auflagen für die Verwendung der Informationen festlegen. Die entgegennehmende Vermögensabschöpfungsstelle muss diese Einschränkungen und Auflagen beachten. Solche Einschränkungen und Auflagen dürfen sich nicht auf die Verwendung der Informationen im Hinblick auf die Entschädigung von Opfern der Straftat beziehen, über die die Informationen erlangt wurden.	

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag wird die Streichung von Artikel 5 vorgeschlagen, weil der Kern dieses Artikels bereits in anderen Artikeln dieses Rahmenbeschlusses des Rates enthalten ist.

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Am 24. Februar 2005 verabschiedete der Rat einen Rahmenbeschluss über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten. In ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament (KOM(2005)184 endg.) „Das Haager Programm: Zehn Prioritäten für die nächsten fünf Jahre“ empfahl die Kommission, die Instrumente für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens in den EU-Mitgliedstaaten zu stärken. Die Kommission setzt sich dafür ein, in den Mitgliedstaaten Vermögensabschöpfungsstellen einzurichten und dafür zu sorgen, dass diese Stellen untereinander rasch Informationen austauschen können. Gewaltige Geldsummen können mit Hilfe der organisierten Kriminalität erwirtschaftet werden, die floriert, wenn es den mit ihrer Bekämpfung beauftragten Stellen nicht gelingt, Erträge aus Straftaten zu beschlagnahmen und abzuschöpfen. Folglich ist es erforderlich, nationale Vermögensabschöpfungsstellen einzurichten und es ihnen zu ermöglichen, Informationen direkt auszutauschen.

Kern des Vorschlags

Durch den Rahmenbeschluss des Rates soll gewährleistet werden, dass jeder Mitgliedstaat eine nationale Stelle für die Abschöpfung der Erträge aus Straftaten errichtet oder benennt und für eine erfolgreiche Koordinierung der Stellen untereinander sorgt, ohne dass eine derartige Zusammenarbeit in den internen Status einer Stelle innerhalb eines Mitgliedstaates eingreift. Im Rahmenbeschluss des Rates wird betont, dass der Vorschlag ausschließlich dazu dienen soll, eine effizientere internationale Zusammenarbeit zwischen den Stellen zu erreichen, und es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, die Struktur ihrer Vermögensabschöpfungsstellen und die Methode für die Suche nach Informationen innerhalb des Landes festzulegen. Oft werden Verbrecher in einem Land überführt, während sich die Erträge aus der betreffenden Straftat in einem anderen Land befinden. Die Errichtung oder Benennung von Vermögensabschöpfungsstellen sollte daher einen rascheren und effizienteren Informationsaustausch gewährleisten, was dazu beitragen würde, die erforderliche technische Grundlage für die Ermittlung und Analyse der Finanzwege bei krimineller Tätigkeit zu erstellen. Die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen wird auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgen. Wenn eine Vermögensabschöpfungsstelle die Stellen anderer Mitgliedstaaten um Informationen ersucht, muss sie genau angeben, welches Ziel mit dem Ersuchen verfolgt wird und welches die Gründe für das Ersuchen sind. Die im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Beschlusses verarbeiteten personenbezogenen Daten müssen gemäß dem Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten sowie – für diejenigen Mitgliedstaaten, die es ratifiziert haben – gemäß dem Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 geschützt werden.

Standpunkt des Berichterstatters

Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass der Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des

Rates über die Errichtung oder Benennung von Vermögensabschöpfungsstellen einen wichtigen Schritt im Hinblick auf das Ziel darstellt, der organisierten Kriminalität Herr zu werden. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Vermögensabschöpfungsstellen alle ihnen zur Verfügung stehenden nützlichen Informationen austauschen, was das Aufspüren und die Ermittlung von Erträgen aus Straftaten und anderen Vermögenswerten, die beschlagnahmt werden können, erleichtern wird.

Die wichtigsten Änderungen, die der Berichterstatter vorschlägt, sind:

- Aus dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates geht nicht ausreichend klar hervor, ob es nötig ist, einen nationalen Ansprechpartner zu benennen, wenn es in einem Mitgliedstaat bereits Stellen gibt, die mit der Unterstützung des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten beauftragt sind. Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass diese Stellen diese Zuständigkeit erhalten sollten, und wenn es in einem Mitgliedstaat zwei derartige Stellen gibt, sollten beide diese Zuständigkeit erhalten.
- In Übereinstimmung mit dem Änderungsantrag zu Artikel 1 werden die Artikel 3 und 4 dahingehend geändert, dass in ihnen nicht nur auf die benannten nationalen Ansprechpartner, sondern auch auf andere Stellen mit denselben Befugnissen Bezug genommen wird.
- Artikel 5 wird gestrichen, da der Kern dieses Artikels bereits in anderen Artikeln des Rahmenbeschlusses des Rates enthalten ist.

Der Berichterstatter vertritt die Auffassung, dass dieser Rahmenbeschluss des Rates dazu beitragen wird, das organisierte Verbrechen effizienter zu bekämpfen.